Satzung

des Anglervereins Caldenhof e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Anglerverein Caldenhof e.V. ist eine Vereinigung von Anglern und Anglerinnen. Er hat seinen Sitz in Hamm (Westf.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter der Nummer 973 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch:

   a) Hege und Pflege des Fischbestandes im Vereinsgewässer

   b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.

   c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.

   d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.

2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

   a) Fischgewässer und Freizeitgelände.

   b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Förderung der Vereinsjugend

4. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit durch die Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Angelns. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Sie wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Reisekostenentschädigungen werden in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz gezahlt. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein bindend.

5. Der Verein hält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion, des Geschlechts, der Herkunft und Nationalität, neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein den Angelsport ausübendes, also „aktives" Mitglied des Vereins, kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. In Folge dessen hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, einen Aufnahmeantrag auch ohne Begründung abzulehnen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist berechtigt, zuvor Erkundigungen über den Antragsteller einzuholen und sich hierzu Auskunftspersonen nennen zu lassen.
Die Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt für die Dauer von 12 Monaten zunächst auf Probe. Vor Ablauf der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die endgültige Aufnahme bzw. Beendigung der Mitgliedschaft.
Die Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller mindestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste für das Fischereiwesen im Allgemeinen oder für den Anglerverein Caldenhof e.V. im Besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vereinsmitgliedes. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit und haben das Recht, im Vereinsgewässer zu fischen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Neu aufgenommene Mitglieder, die aktiv am Angeln teilnehmen wollen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die bestandene Fischereiprüfung nachzuweisen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischerverband (DAFV) und des zuständigen Landesverbandes.

3. Die Mitglieder des Vereins sind nur im Rahmen des über den Landessportbund für Vereinsangehörige abgeschlossenen Versicherungsumfangs geschützt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schadensfälle unverzüglich anzuzeigen. Der Ersatzanspruch besteht nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

4. Inhaber von Jugendfischereischeinen, die die Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen den Fischfang nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers des „Anglerverein Caldenhof e.V." im Vereinsgewässer ausüben. Der Begleiter muss im Besitz der Fischereiprüfung sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Begleitung eines Jugendfischereischeininhabers verpflichtet nicht zur Aufsicht, die den Personensorgeberechtigten obliegt.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen Anlagen in geltendem Rahmen zu benutzen. Aktive Mitglieder (Erlaubnisscheininhaber) sind berechtigt, das Vereinsgewässer zu befischen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und Arbeitsleistungen zu erbringen.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangergebnisse des Vorjahres bis zum 15. Februar beim Vorstand einzureichen.

9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Angelplatz sauber zu halten und Gewässerverunreinigungen zu unterlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet unbeschadet der Regelung zu § 3 Nr. 4 durch:

a) den freiwilligen Austritt
b) den Tod oder
c) den Ausschluss

des Mitgliedes.

2. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingehen.

3.0 Ausschluss

3.1 Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied

a) sich wegen Zuwiderhandlungen gegen Fischereibestimmungen schuldig gemacht hat,
b) nachhaltig Bestrebungen unternimmt, die dem Verein zuwiderlaufen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
c) innerhalb des Vereins oder Verbandes wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
d) seinen Beitrag nicht fristgerecht entrichtet hat (siehe § 7),
e) trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes keine oder falsche Angaben über seine Fangergebnisse macht.
f) bei seiner Aufnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand falsche Angaben gemacht hat.

3.2 Verfahren zum Ausschluss

a) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vereins nach Anhörung des Betroffenen.
b) Der Antrag ist zu begründen.
c) Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, hierzu schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme soll mindestens 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die erhobenen Vorwürfe betragen.
Wird die Frist zur Stellungnahme nicht gewahrt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Aktenlage.
d) Die Entscheidung wird dem auszuschließenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
Die Entscheidung ist mit Ihrem Zugang sofort wirksam.
e) An Stelle eines Ausschlusses kann in minder schweren Fällen die zeitweise Entziehung der Fischereierlaubnis bis zu 6 Monaten festgesetzt werden.
Für das Verfahren gelten die Regelungen zu den Buchstaben a) bis c) entsprechend.
f) Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes sowohl bezüglich des Ausschlusses als auch hinsichtlich der zeitweisen Entziehung der Fischereirechte ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und zu begründen. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem auf den Zugang folgenden Kalendertag beginnt, zulässig. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang beim geschäftsführenden Vorstand an.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

g) Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat des Vereins.

h) Der Ausschluss aus dem Verein hat die sofortige Entziehung der Fischereierlaubnis zur Folge.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte. Vereinseigene Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Beiträge

1. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und muss im Voraus bis zum 15. Februar für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

2. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie die Umlagen im Voraus zu entrichten.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

4. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.
Ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge besteht für das ausgeschiedene Mitglied nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und sonstiger Forderungen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
b) sie wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
c) sie wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

d) sie nimmt die durch den Vorstand zu erstattenden Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
e) sie stellt den Jahresabschluss fest.
f) sie erteilt dem Vorstand und dem/der Geschäftsführer/in Entlastung.
g) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlage.
h) sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
i) sie wählt den/die Kassenprüfer/in/innen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich und mit Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder wenn sie ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
   Die Einberufung muss unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
   Bei einer Einberufung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist innerhalb einer Woche vor der Mitgliederversammlung in der gleichen Zeitung erneut auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Zu weiteren Mitgliederversammlungen wird unter Berücksichtigung gleicher Fristen schriftlich, ggf. auch per E-Mail eingeladen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch

   den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch
   den/die 2. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch
   den/die Geschäftsführer/in
   geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrzahl der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in. Letzteres gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder die Auflösung des Vereins herbeigeführt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

6. Zur Jahreshauptversammlung können schriftlich begründete Anträge gestellt werden, die mindestens einen Monat vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingehen müssen. Später eingehende Anträge werden bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

7. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt, einschließlich der Tagesordnung, Anträgen, Abstimmungsergebnissen und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Versammlung als auch dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 11

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

2. Den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) bilden:
   a) der/die 1. Vorsitzende
   b) der/die 2. Vorsitzende
   c) der/die Geschäftsführer/in

   Jewells zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
   a) der/die Schriftführer/in
   b) der/die Gewässerwart/in
   c) zwei weitere Beisitzer/innen

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder-versammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstands-mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl. Die Amtszeit des nachträglich gewählten Vorstandsmitgliedes endet im gleichen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich.

5. Der Gesamtvorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes einberufen.

6. Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Durchführung der ihm/ihr von dem/der 1. Vorsitzenden übertragenen besonderen Aufgaben, die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Erstattung des Kassenberichtes in der Jahreshauptversammlung.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Er leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat insbesondere Grundsätze für die Planung und Durchführung der Arbeit des Vereins zu entwickeln.
3. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
4. Er beschließt über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Zur Durchführung dieser Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 13

Gewässerwart/in

Der/Die Gewässerwart/in hat folgende Aufgaben:

1. Hege und Pflege der Vereinsgewässer und des Brauchtums.
2. Sachverständige Beratung in Besatzangelegenheiten.
3. Beratung des Vorstandes in allen Fragen des Fischereiwesens.

§ 14

Fischereiaufseher/in

1. Der/Die Fischereiaufseher/in/innen hat/haben auf die Einhaltung der Mindestmaße, der Schonzeiten sowie der sonstigen gesetzlichen und verbands- oder vereinsinternen Fischereibestimmungen zu achten. Sie sind berechtigt, Kontrollen am Wasser durchzuführen.

2. Bei Verstößen kann der/die Fischereiaufseher/in das Weiterfischen untersagen, Ausweispapiere, Fanggeräte und den Fang sicherstellen. Wenn ein Mitglied die Kontrolle der Ausweise oder Fänge verweigert, ist die Polizei hinzuzuziehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine vereinsfremde Person beim Angeln am Vereinsgewässer angetroffen wird.
3. Vorkommnisse sind grundsätzlich dem Vorstand zu melden.

§ 15

Kassenprüfer/in

Zur Kassenprüfung werden in der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter/in/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahreshaupt-versammlung zu berichten.

§ 16

Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören drei Mitglieder des Vereins an, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden in einer Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Zusätzlich werden zwei Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat ist zuständig:

   a) für die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 6 Nr. 3.2 g.

   b) auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, wenn dies im Vereinsinteresse geboten erscheint.

   c) Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen und teilt sie dem Vorstand und den Betroffenen schriftlich mit.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gilt § 10 der Satzung.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in zu Liquidatoren bestellt.
   Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Fischerei verwenden darf.

5. Der/Die 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm anzumelden.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der geänderten Form ist ab dem 01.01.2023 wirksam.

Hamm, den 11.06.2022

1. Vorsitzender

Geschäftsführer